

Das „Ortsstatut“ Freiburgs im Breisgau von 1887 – Symbol des Sonderwegs einer Stadt?!

1. Einleitung

Zunächst ist Freiburg ein Rentnerheim, die alldeutsche Pensionopolis. [...] Freiburg ist jedoch nicht nur Rentnerheim, sondern auch eine der hervorragendsten Lebensstätten Deutschlands. [...] Die Studenten haben an Zahl gewaltig zugenommen. Der Reichstagskandidat der Fortschrittspartei, Dr. von Schulze-Gaevernitz, sah Freiburgs Zukunft in dieser vielbejubelten Rede von 1911 in seiner Attraktivität für vermögende Rentiers, Privatiers und Studenten (von Schulze-Gaevernitz, S. 3–5). Dieses Zitat steht für die Zusammenfassung einer Kommunalpolitik, die sich im 19. Jahrhundert bewusst von der Industrialisierung abgewandt und auf alternative Einkommensquellen gesetzt hatte. Freiburg hatte damit nach einem eigenen, singulären Weg gesucht, für den die Stadt mit dem *Ortsstatut* 1887 den Grundstein gelegt hatte. Ausgehend vom *Ortsstatut* wurde das Beschreiten besonderer Wege wichtig für das städtische Selbstverständnis, was exemplarisch anhand dreier Beispiele erläutert werden wird: erstens mittels der Amtszeit des Oberbürgermeisters Dr. Otto Winterer von 1888 bis 1913, zweitens mit der Umsetzung der Gartenstadt-idee in Freiburg-Haslach und drittens in der Verwirklichung individualistischer Lebensformen im Stadtteil Vauban. Um den Erfolg dieser alternativen Raumplanung einzuschätzen, wäre es interessant zu schauen, ob und inwiefern sich in der *Green City*, wie Freiburg sich heute gerne nennt, die – um aktuelle Begriffe zu verwenden – Ziele der Lebensqualität und Naturverbundenheit verwirklichen ließen.

2. Das „Ortsstatut“ von 1887

Freiburg wies aufgrund seiner Standortfaktoren einige Nachteile für eine intensive Industrialisierung auf, insbesondere bezüglich der Infrastruktur und Energiegewinnung. So erreichte die Eisenbahn in Gestalt der Nord-Süd-Strecke zwar bereits 1845 die Stadt, in Ost-West-Richtung konnte aber erst 1887 die Höllentalbahn eröffnet werden, die zudem aufgrund der starken Höhenunterschiede des Schwarzwaldes teilweise Speziallokomotiven mit Zahnradantrieb benötigte, um über eine Zahnschiene die größten Steigungen überwinden zu können. Vom Rhein lag Freiburg zu weit entfernt, um den Bau eines schiffbaren Kanals letztlich lohnend erscheinen zu lassen. Die Wasserkraft aus dem Schwarzwald, die seit dem Mittelalter mit dem Gewerbekanal genutzt wurde, erwies sich als für industrielle Ansprüche ungeeignet, da der Wasserstand je nach Jahreszeit und Klima im Schwarzwald stark variierte. Dennoch gab es erste Ansiedelungen von Industrien im 19. Jahrhundert, vor allem östlich des Stadtzentrums in der sogenannten Oberau. Beispielsweise sind hier die Seidenzwirnerie Karl Mez oder die Porzellanknopffabrik Jeremias Risler zu nennen. Später kamen industrielle Anlagen im Stadtteil *Im Grün* südwestlich der Innenstadt dazu.

Für ihre Produktion brauchen Fabriken Platz, sie stoßen Emissionen aus und bringen Arbeiter mit sich. Diese Folgen entsprachen nicht wirklich dem Selbstbild Freiburgs, weshalb sich die städtischen Behörden im ausgehenden 19. Jahrhundert nicht weiter um industrielle Ansiedelungen bemühten und 1887 das *Ortsstatut* (M 1) erließen. Die-

ses legte fest, dass die Errichtung von neuen gewerblichen Anlagen [...] in den Stadtteilen östlich des Hauptbahnkörpers und südlich der Dreisam künftig nicht mehr zugelassen werde. Die Korrespondenz mit anderen deutschen Großstädten, darunter Mannheim und Hamburg, aus den Jahren 1884 bis 1887, die in der Akte des *Stadtrats der Stadt Freiburg* zum *Ortsstatut* enthalten ist, legt die Vermutung nahe, dass negative Folgen der Industrialisierung gleichsam ausgelagert werden sollten. Das Bürgertum wollte von den Segnungen der Industrie profitieren, ohne die Schadstoffquellen sowie politischen und sozialen Auswirkungen einer Arbeiterschaft zu spüren. Fabriken und deren Klientel sollten weder sicht-, noch riech- oder fühlbar für die vermögenden Bürger sein und sich möglichst nicht im nach außen wirksamen Stadtbild widerspiegeln. Konsequenterweise legte die Stadt zugleich mit dem *Ortsstatut* eine Bauordnung als städtebauliches Steuerungsinstrument auf, mit dem Ziel, den Prozess sozialräumlicher Differenzierung zu befördern.

Der damit begonnene Prozess kann dem Selbstverständnis Freiburgs entsprechend durchaus als Alternative bezeichnet werden. Eine relativ unverschmutzte Natur sowie angenehme Wohn- und Lebensverhältnisse konnten für die großbürgerliche Schicht – östlich der Bahn wohnend – sicherlich erreicht werden. Für die Arbeiterschaft bedeutete es hingegen eine Verdrängung an den westlichen Stadtrand, was mit dem Bezirk Stühlinger einen Namen bekam. Bereits 1875 war begonnen worden, das Gebiet westlich des Bahnhofs, bis dahin eine eher sumpfige, flache Brache, zu erschließen. Erst zehn Jahre später wurde der

Stadtteil mit dem Bau einer Eisenbrücke über die Bahngleise an die Innenstadt angeschlossen und 1886 nach dem Adelsgeschlecht der Stühlinger benannt. Mit dem *Ortsstatut* erhielt er nun 1887 seinen Ritterschlag.

3a. Die Stadtplanung unter Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer

Die planmäßige weitere Erschließung des Stühlingers erfolgte unter dem für Freiburg wegweisenden Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer ab 1888. Winterer entwickelte aus *Ortsstatut* und Bauordnung ein zusammenhängendes stadtplanerisches Konzept, welches *den einzelnen Stadtbereichen unterschiedliche Funktionen zu[wies]*, u. a. der Arbeiterschaft den Stühlinger. Symbolisch dafür steht die Verlegung des städtischen Gaswerks aus der Wiehre in den *Stadtteil hinter dem Bahnhof*, an dessen alter Stelle die monumentale Johanneskirche gebaut wurde. Geplant wurde dieser Bezirk mit orthogonal zueinander liegenden Straßenzügen und geschlossener Bauweise ohne Vorgärten als gewerbliches *Mischgebiet*, dessen Bebauung neben eher kleinen, handwerklichen Betrieben im Erdgeschoss die dazu gehörigen Arbeiter im oberen Stockwerk wohnend aufnehmen sollte. Größere Betriebe waren nur vereinzelt vorhanden, wie beispielsweise die Orchestrionfabrik Welte. Einzige Auflockerung fand das Rechteckmuster durch die ursprünglich nicht vorgesehene Herz-Jesu-Kirche auf dem heutigen Stühlinger Kirchplatz. Dieser Bau erfolgte von 1892–1897 und wurde durch zwei Schulgebäude hinter dem Chor ergänzt. Die dadurch erfolgte Aufwertung trug u. a. dazu bei, fast bürgerlich anmutende Häuserzeilen entstehen zu lassen, in denen die Wohnverhältnisse zwar auch eng und unhygienisch waren, aber nicht wie in den Mietskasernen und Hinterhöfen anderer Städte. Ein weiterer Grund mag die quantitative Entzerrung der Arbeiterschaft gewesen sein. Zum einen verfügte Freiburg über relativ wenig industrielle Großbetriebe, zum anderen gab es frühe Bestrebungen eines sozialen Wohnungsbaus, beispielsweise in den Stadtteilen Beurbarung und Freiau, den die Stadt ab 1886 selbst in die Hand nahm. Das soziale Engagement von Fabrikanten, Bürgern und der Stadt entwickelte sich zu einer *bewusst ausge-*

dehten Sozialpolitik, weshalb hier von einer *Vorreiter*-Rolle gesprochen werden kann.

Gemäß seinem stadtplanerischen Konzept wies Winterer den süd- und nördlich der Altstadt gelegenen Vororten Wiehre und (später) Herdern die (groß-) bürgerliche und gehobene Wohnbebauung zu. Bis zu seinem Ausscheiden 1913 verfolgte er die Entwicklung Freiburgs zu einem Wahlwohntort vermögender Privaters konsequent weiter und sorgte für eine Verdoppelung der Einwohner- und Gebäudezahl. Dazu beauftragte der Oberbürgermeister die Erneuerung bzw. Neuerrichtung wichtiger Infrastruktureinrichtungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Ausbau von Elektrizität und Straßenbahn sowie Neugründung von Schulen. Um weitere reiche Neubürger anzulocken, baute Winterer das kulturelle Leben der Stadt konsequent aus, beispielsweise mittels eines Neubaus des Stadttheaters, welcher 1910 fertiggestellt wurde. In seine Amtszeit fallen die Gründung der Städtischen Sammlungen, der Umbau des Neuen Rathauses sowie der Bau des heutigen Kollegiengebäudes I der Albert-Ludwigs-Universität. Winterer lockte Studenten, Gelehrte und Offiziere an, bewarb neben *Universität und Garnison* die landschaftlich reizvolle Lage sowie *das prachtvolle Münster* und suchte für Freiburg als *Fremdenstadt* den Tourismus zu erschließen. Frühzeitig sorgte er für den Anschluss des Stadtteils Günterstal an das Straßennetz, um den Besuchern den Zugang zum Freiburger *Hausberg*, dem Schauinsland, zu erleichtern. Daneben wurden Panoramawege im Stadtwald und um den Waldsee angelegt. Zwecks weiterer Steigerung der Attraktivität Freiburgs gestaltete Winterer das Stadtbild planmäßig zur *mittelalterlichen Stadt* um. So initiierte er nicht nur den Freiburger Münsterbauverein und setzte sich leidenschaftlich für den Erhalt des Münsters ein, sondern sorgte auch für die Erhaltung von Schwaben- und Martinstor trotz Komplikationen mit dem Straßennahbau und ließ diese gemäß seiner Mittelaltervorstellung umgestalten und aufstocken. Berühmt ist sein Ausspruch: *Das Dorf hat Dächer – die Stadt hat Türme* (Müller, S. 123 und S. 16f.).

Otto Winterer setzte seine klaren Vorstellungen über eine (mittelalterliche) Identität Freiburgs und sein ganzheitliches Konzept zur Steigerung von Attrak-

tivität und Lebensqualität stringent um, jedoch nur für das gehobene Bürgertum. Arbeiter und die damit verbundenen sozialen Probleme wurden möglichst geringgehalten bzw. nur in Randbezirken angesiedelt, was die im *Ortsstatut* 1887 begonnene Segregation verstärkte. Daher galten die Kriterien der Lebensqualität und Naturverbundenheit weiterhin nur für eine ausgewählte Bevölkerungsschicht.

3b. Alternative Ideen – die Gartenstadt

Die Gründung der *Gemeinnützigen Bau-genossenschaft Gartenstadt Freiburg* 1913 gilt als Geburtsstunde der Gartenstadt im heutigen Freiburg-Haslach mit dem Ziel *kostengünstigen Wohnraum* [zu schaffen ...], *den [...] Mietskasernen ein menschliches Maß entgegenzusetzen, hygienisches und gesundes Wohnen zu ermöglichen und mit Gärten und Ställen [...] die] Möglichkeit der Selbstversorgung* insbesondere für Arbeiter zu bieten. Den Bewohnern der Gartenstadt sollte ein *Ausgleich zur monotonen Lohnarbeit* geboten und das Gefühl vermittelt werden *mitten in der Natur zu leben*. Ein Bebauungsplan sollte *maximale Besonnung und Durchlüftung* der Häuser sowie der großen Gärten erreichen, mittels stilistischer Architekturelemente und ganzheitlicher Raumordnung wurde das Viertel bereichert und bewusst gestaltet. Ursprünglich waren öffentliche Gebäude auf einem zentralen, gartenähnlich gestalteten Platz vorgesehen, darum Wohnbebauung und erst außerhalb davon Industrie- und Gewerbeansiedlungen, die ggf. durch eine Eisenbahn mit der Stadt verbunden werden sollten. Ziel war die Kombination der Vorteile eines ländlichen Lebens mit städtischer Infrastruktur. Das Modell planmäßiger Stadtentwicklung dazu hatte der Brite Ebenezer Howard bereits 1898 entwickelt. Seine Idee ging über das reine Wohnen hinaus, indem sozialreformerische Ziele mit ihr verbunden wurden, wie lebenslanges Mietrecht oder Mitbestimmungsrechte der Bewohner.

Das weitere Ziel der Kostenreduktion wurde mittels verschiedener Maßnahmen umgesetzt, um die Gartenstadt für einkommensschwache Schichten attraktiv zu machen. So nutzte man in Freiburg sieben standardisierte Haustypen zur Verringerung der Baukosten. Die

Baugenossenschaft kaufte beim erst 1890 eingemeindeten noch recht dörflichen Haslach billiges Ackerland, um dieses in wertvolleres Bauland umzuwandeln. Der dabei entstehende Spekulationsgewinn sollte einen Teil der Baukosten tragen. Das Land selbst wurde über Erbpacht vergeben und blieb damit genossenschaftliches Gemeinschaftseigentum. Die Mieter sollten Genossenschaftsmitglieder werden und neben einem Dauermietrecht auch von niedrigen Mieten profitieren, die lediglich nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben werden sollten.

Zwar siedelte auch die Gartenstadtidee die Arbeiterschaft *vor der Stadt* an und trug so zu einer Segregation bei, wie sie auch das *Ortsstatut* 1887 vorsah. Jedoch herrschte hier das hehre Ziel eines gesunden Lebens im Grünen, von Lebensqualität und Naturnähe für die Arbeiter, womit die Gartenstadt gleichsam als Gegenentwurf zum Stühlinger gelten kann. Das Ziel der *lebenswerten Stadt* sollte den *menschenunwürdigen Lebensbedingungen in den Mietskasernen der Städte* entgegengesetzt werden. Leider meinte es die Realität nicht gut mit der Gartenstadt. U. a. der Erste Weltkrieg sorgte dafür, dass unter Mithilfe der Bewohner möglichst billiger Wohnraum gebaut werden musste, der den Menschen die Möglichkeit zur Selbstversorgung bot, weshalb die Gartengrundstücke prioritär dem Obst- und Gemüseanbau sowie der Kleintierhaltung dienten. Bemängelt wurden neben der schlechten Bausubstanz kleine Küchen und fehlende Bäder. Dennoch wurde der Wohnraum in der Freiburger Gartenstadt schnell für den *einfachen Arbeiter* zu teuer, sodass letztendlich mit niedrigen Angestellten zwar immer noch kleinbürgerliche Schichten davon profitierten, aber nicht die ursprüngliche Zielgruppe. Auch wurden Mitbestimmung und freie Entfaltung beispielsweise durch eine strenge Hausordnung, die die Tierhaltung und genaue Nutzung der Gärten regelte, die einen *ordentlichen Eindruck* zu machen hatten, eingeschränkt, sodass sich die Umsetzung insgesamt vom *eigentlichen Ideal einer Gartenstadt* entfernt zeigte.

3c. Alternative Ideen – das Vauban

Seit 1991 entstand auf dem ehemaligen Kasernengelände der französischen

Streitkräfte im damaligen Stadtteil Freiburg-St. Georgen nach deren Abzug das *Quartier Vauban*, benannt nach dem französischen Festungsbaumeister Sébastien Le Prestre de Vauban. Engagierte Bewohner suchten ihre städteplanerische Vision eines neuen Stadtteils mit konsequent nachhaltiger Umweltpolitik unter Einsatz von erneuerbaren Energien, bürgerschaftlicher Zusammenarbeit, sozialem Miteinander sowie lebendiger Nachbarschaft umzusetzen. Der Stadtteil sollte zum *Modellprojekt für eine nachhaltige und an ökologischen Zielen ausgerichtete Stadtentwicklung* werden. Zur Umsetzung dieser Ideen gründete sich 1994 das *Forum Vauban*, dem 2005 der *Stadtteilverein Vauban e. V.* folgte.

Das Ziel der ökologischen Verantwortung und Nachhaltigkeit wurde einerseits mittels eines *autoreduzierten Verkehrskonzept*[es] realisiert, für das sehr gute Straßenbahn- und Busverbindungen sowie kurze Versorgungswege geplant wurden. Andererseits gibt es einen weitreichenden Einsatz von Solarenergie und Passivhaus- bzw. Niedrigenergiebauweise sowie die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Wärmegewinnung mittels eines Blockheizkraftwerkes, welches mit Holz bzw. Erdgas betrieben wird und neben einigen Photovoltaikanlagen auch für die Stromversorgung zuständig ist. Mit dem Green-City-Hotel entstand eine Herberge mit Passivhaus-Standard als Inklusionsunternehmen, was zum selbstgewählten Anspruch des sozialen Engagements führt. Dieser Anspruch fand seinen Niederschlag u. a. im *Vorrang privater Baugruppen und genossenschaftlicher Wohn-Projekte*. Zu nennen wäre hier beispielsweise die sozialintegrative Baugruppe *GENOVA*, das generationenübergreifende Wohnprojekt *Sonnenhof* oder der Erhalt einiger Kasernengebäude im Rahmen der *Selbstorganisierte Unabhängige Siedlungsinitiative* (Projekt – für günstigen Wohnraum), des Studentenwerks bzw. als Veranstaltungszentrum im *Haus 037*, einem *selbstverwalteten Stadtteilzentrum* oder der *Dienstleistungs-, Kunst- und Handwerks-haus*. Zur Unterstützung von nachbarschaftlicher Zusammenarbeit wurde ein genossenschaftlich organisierter *Quartiersladen* gegründet, es gibt Secondhandläden, einen gemeinsam zu nutzenden Backofen und vieles mehr zur Förderung von Gemeinschaftssinn und *offene[r] Lebenskultur*. Nahe bei

entstanden ein *Kinderabenteurerhof* am Dorfbach und ein Grünareal mit Weidendom sowie Möglichkeiten des urbanen Gärtnerns. Die nahen Schönbergwiesen und eingeplante Grünsparren *tragen viel zur hohen Lebensqualität des Stadtteils bei*.

Auffällig sind die sehr dichte Besiedlung des Stadtteils und das im Durchschnitt junge Alter der Bewohner. Letzteres lässt darauf schließen, dass das Quartier vor allem von Familien mit (kleinen) Kindern bewohnt wird. Zusammen mit der niedrigen Arbeitslosenrate, dem hohen Akademikeranteil und dem geringen Anteil von Bewohnern mit Migrationshintergrund lässt das auf eine relativ große Homogenität der Bevölkerung schließen. Die meisten Einwohner scheinen sich in einer ähnlichen Lebenssituation mit einem vergleichbaren Hintergrund und einer übereinstimmenden Sozialisation zu befinden. Sie interessieren sich für Umwelt, Nachhaltigkeit und die politische Ausrichtung ist eher grünalternativ. Bestätigung findet diese Annahme in der im Stadtteil sehr gebräuchlichen Formulierung des Wohnens *auf Vauban*, die den Vergleich mit einer Insel suggeriert, *auf* der man lebt im Gegensatz zum Wohnen *in* einem Bezirk oder einer Stadt. Ist dadurch ein Rückschluss auf eine besondere Geschlossenheit des Viertels möglich? Tatsache ist, dass im Vauban viele Ideen der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Naturnähe umgesetzt wurden. Die Lebensqualität scheint relativ hoch zu sein. Die Anlage von solidarisch zu nutzenden Angeboten stärkt den kommunalen Zusammenhalt im Stadtteil. Inwiefern das zu einer selbstgewählten Segregation führt, lässt sich nur vermuten. Interessant wäre dieses in Bezug auf eine Umkehrung des *Ortsstatutes*, welches die Industrie und Arbeiterschaft absondern wollte, während sich hier das Bürgertum selbst ab- und eingrenzen würde. In jedem Fall erscheint das Vauban als ein besonderes Quartier, das sich vor allem aus bürgerschaftlichem Engagement entwickelte, aber vielleicht die Atmosphäre einer Stadt wie Freiburg brauchte, um auf fruchtbaren Boden zu fallen.

4. Fazit

Interessant ist abschließend ein kurzer Vergleich der exemplarisch betrachteten Freiburger Stadtteile, um mit einem

Bezug zum *Ortsstatut* zu schließen. Allen drei Bezirken gemeinsam sind ein konstruktiver Umgang mit örtlichen Besonderheiten bzw. die Suche nach regionalen Alternativen sowie eine daraus erwachsene konsequente und holistische Stadtplanung. Überall fand eine Art von Segregation statt, ob erzwungen oder selbstgewählt, und in jedem Stadtteil ist die Suche nach einem ganzheitlichen Selbstkonzept zu finden, wobei immer wieder die Ziele Lebensqualität und Naturnähe aufblitzen. Die raumplanerische Umsetzung erscheint bisweilen fast dirigistisch und relativ geschlossen, oft visionär, aber auch ein wenig dogmatisch. Städtebaulicher *Wildwuchs* wurde kaum geduldet und wenig dem Zufall überlassen.

Aufgrund der Bereitschaft, Neues auszuprobieren und umzusetzen, kann Freiburgs Weg seit der Industrialisierung zusammenfassend zu Recht als *Sonderweg* bezeichnet werden. Das *Ortsstatut* von 1887 hat sicherlich keine Auswirkungen mehr auf die Raumplanungen des 20. und 21. Jahrhunderts, dennoch kann ihm eine symbolische Bedeutung als

Ausgangspunkt einer Suche Freiburgs nach stadtplanerischen Alternativen zugeschrieben werden, in der eine Atmosphäre entstand, die Innovationen immer wieder zu- und entstehen ließ.

Literatur

WOLFGANG ZAMZOW: Die Industrialisierung im 19. und 20. Jh. am Beispiel Freiburg. Dokumentationsarbeit R11 SSDL BS Freiburg.

HEINRICH MÜLLER: Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer – ein Vierteljahrhundert Entwicklungsgeschichte der Stadt Freiburg. Freiburg 1916.

JOHN MEZ: Freiburger Verkehrsprobleme. Freiburg 1913.

Geschichte der Stadt Freiburg i.B. – Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Bd. 3. Stuttgart 1992. 100 Jahre Stühlinger: 1885–1985. Hg. vom Lokalverein Freiburg-Stühlinger e. V. Freiburg 1885.

Der Stühlinger – Festschrift zur 850-Jahrfeier der Stadt Freiburg i. B. Hg. vom Lokalverein Freiburg-Stühlinger e. V. Freiburg 1970.

Aktionskomitee 100 Jahre Gartenstadt; Geschichte und Geschichten – 100 Jahre Gartenstadt Freiburg-Haslach. Freiburg 2015.

Infotafel Quartier Vauban
https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E1371700308/647912/Infotafeln_Vauban_de.pdf [aufgerufen am 02.01.2019].

GERHART VON SCHULZE-GAEVERNITZ: Wovon lebt Freiburg? – Rede des Reichstagskandidaten Dr. v. Schulze-Gaevernitz in der Festhalle zu Freiburg i. B. am 7. Dezember 1911. Freiburg 1911.

M 1 Ortsstatut über Anlage gewerblicher Etablissements mit Stadtplan, 1884/87.

Vorlage: Stadtarchiv Freiburg, Sign. C2/71/7.

Ortsstatut.

Den Vollzug der Gewerbeordnung, hier den § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung betr.

Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und des Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, die Einführung der Teuschischen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr. verbunden mit § 161 der Bad. Vollzugsverordnung hierzu wird bestimmt:

„Die Errichtung von neuen gewerblichen Anlagen der in § 16 der Teuschischen Gewerbeordnung bezeichneten Art wird in den Stadttheilen östlich des Hauptbahnhofs und südlich der Dreifam nicht zugelassen.

Ausnahmsweise kann aus besondern Gründen in diesen Stadttheilen die Errichtung solcher Anlagen mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung der Großh. Staatsbehörde gestattet werden.“

Freiburg, den 15. Mai 1886.

Anmerkung. Das bereits angegebene Ortsstatut enthielt aus Versehen eine unrichtige Fassung, es folgt damit die richtig gestellte Redaction.

Begründung.

Der § 23 der Gewerbeordnung entfällt in Abs. 3 die Vorschrift:
 „Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwiefern durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 Gew.-Ordg. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsheilen aber begünstigten Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.“
 Der Vorständigkeit wegen fügen wir hier noch den Wortlaut des angezogenen § 16 der Gew.-Ordg. bei:
 „Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Beschädigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich.“

Es gehören dahin:
 „Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasabwasmassenanlagen, Aufstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Brauntollenther, Steintollenther und Roßal, sofern sie außerhalb der Gemarkungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kupferhütten, Kalk-, Ziegel- und Spinnereien, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Hütten, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Feilgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schmelzstätten, Feinblechereien, Stahlfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Karbolsäure, Harze, Stärkepulver-Fabriken, Wachstuch-, Darmleiten-, Zuchpappen- und Zuchstuch-Fabriken, Seim-, Lein- und Seifenberei- tungen, Knochenbreiereien, Knochenbarren-, Knochenkohlen- und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschnitten, Seifenschnecken, Gerbereien, Abbeeren, Roubretten- und Dingpulverfabriken, Stanoanlagen für Wolle- und werte (§ 23), Köpfer-Schneefabriken, Asphaltpflasterereien und Pflasterereien, soweit sie außerhalb der Gemarkungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierfabriken, Darm- und bereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfseife oder andere Beschäftige durch Bernieten hergestellt werden, Kalkfabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzen Theerölen, Kunstwollfabriken, Anlagen zur Herstellung von Gelatose und Degrasfabriken, Anlagen zur Destillation von Thier- und Thierwasser, Gallenfabriken.“
 In Ausführung des oben abgedruckten § 23 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung bestimmt der Art. 3 des bad. Einführungsgesetzes zur R.-Gew.-Ordg.:

„Durch Ortsstatuten (Deutsche Gew.-Ordg. §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und inwiefern einzelne Ortsheile, vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsheilen aber begünstigten Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.“

Die Befugnisse der in § 16 der Gew.-Ordg. angeführten geberlichen Anlagen rechtfertigt zur Genüge die Vorschrift, daß zu ihrer Errichtung die Einholung einer besonderen polizeilichen Erlaubnis erforderlich ist. Diese Genehmigung ist aber sowohl im Interesse des Unternehmens als des Publikums einseitig. Einerseits soll dem Unternehmer durch die vor Errichtung der Anlage stattfindende behördliche Prüfung und Genehmigung eine (wenn auch nicht unbedingte) Sicherheit gegeben werden, daß nicht seine Anlage, nachdem sie mit erheblichen Kosten errichtet und in Betrieb gesetzt ist, Aufschörungen vom Standpunkte des nachbarlichen oder öffentlichen Interesses unterworfen werde, es soll die Gestandmachung solcher Aufschörungen in einem vor dem Beginn der Herstellung liegenden Zeitpunkt concentrirt und eine Präclusion der hier nicht geltend gemachten Einwendungen bewirkt werden.

Andererseits soll sowohl dem Publikum als den einzelnen Nachbarn die Möglichkeit eröffnet werden, ihre oder das öffentliche oder das nachbarliche Interesse gestülte Einwendungen des Unternehmers in vorkommender Weise in einem Augenblick anzubringen, wo noch die adäquate Möglichkeit einer Berücksichtigung geboten ist.

Diese Ausföhrungen nun auf unsere Stadt angewendet, ist wohl als fäher anzunehmen, daß in allen Fällen, in welchen der Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage freilichler Art in den Gebieten diesseits des Rheinbodens, nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse, also sowohl von den Nachbarn als dem Stadtrat, dem Vertreter der Gesamtheit Einrede in nachbarlicher Weise erhoben werden. Nicht immer aber ist es gewiß, daß die erhobenen Einreden auch den gelassenen Erfolg haben. Und doch wäre dringend zu wünschen, daß die innere Stadt nach Möglichkeit vor Anlagen der in § 16 Gew.-Ordg. bezeichneten Art verschont bliebe. Dieses Ziel ist aber nur dann fäher zu erreichen, wenn, wie es bereits in anderen Städten 3. B. Heidelberg geschehen ist, von dem durch das Gewerbegesetz in § 23 Abs. 2 gebotenen Mittel Gebrauch gemacht wird.

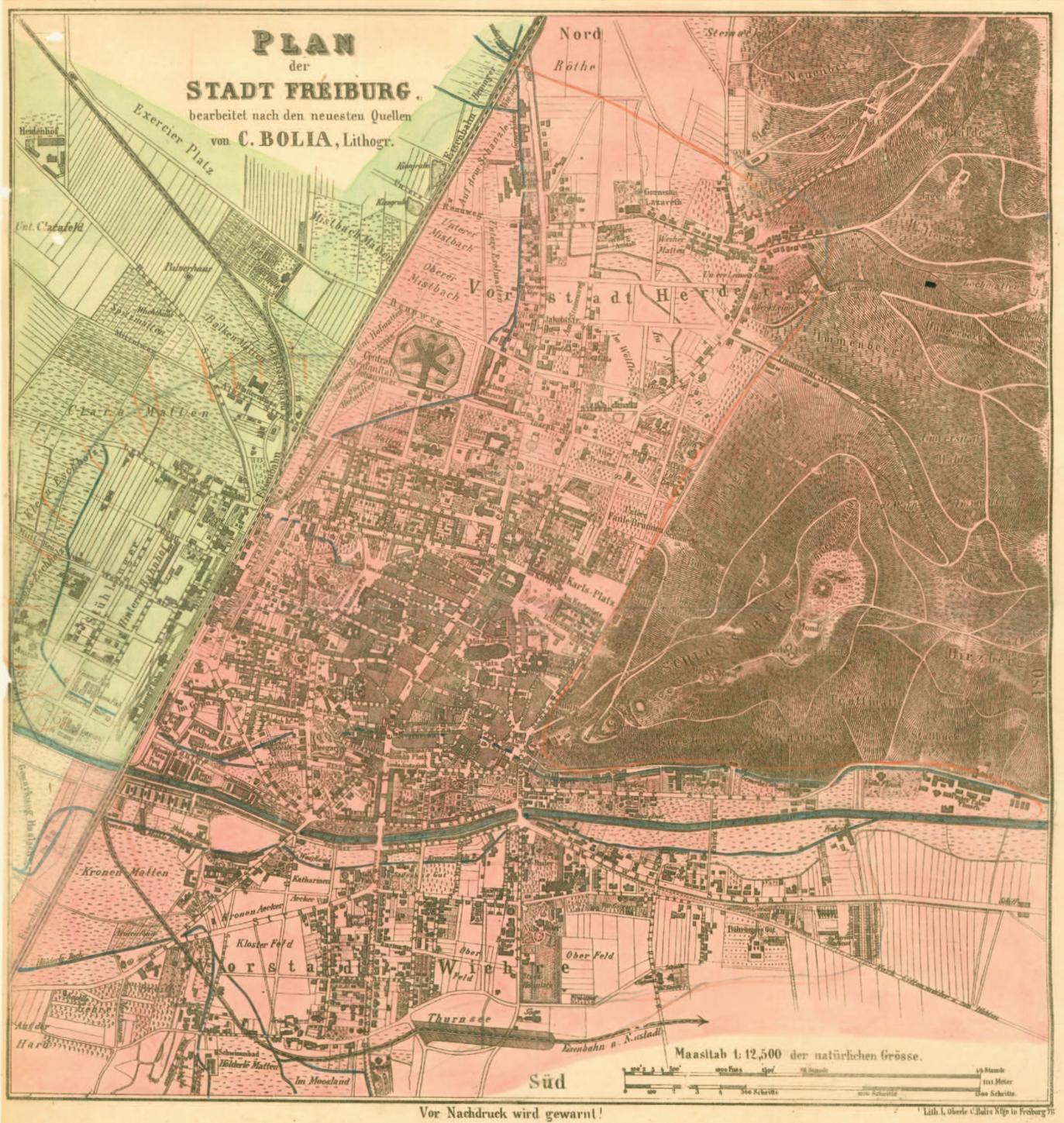
Das feststehende Verfahren bestand nach § 17 ff. der Gew.-Ordg. darin, daß bei jeder einzelnen gewerblichen freilichler Art ein Gesuch um Genehmigung an Gr. Bezirksamts eingereicht war, von welchem dann eine Publikation im Amtsverordnungsblatt erfolgen wurde. Hierauf erfolgte in einer Sitzung des Bezirksamts die verbindliche Verhandlung über Gesuch und Einreden, sowie die Verbescheidung. Da die Stadt als solche das größte Interesse daran hat, daß diese Einrede, was den Stadtheil diesseits des Rheinbodens anbetrifft, stets in vernünftigem Sinne ausfalle, so muß sie es als ihre Pflicht ansehen, der generellen Verordnungsweise des § 23 Abs. 3 Gew.-Ordg. sachgemäßest Eingang zu verschaffen. Hierdurch wird in humanitärer Weise für alle Zukunft der Grundlag ausgeprochen: Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung werden nicht zugelassen. Die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens ist prinzipiell ausgeschlossen. Wie es aber einerseits nicht im allgemeinen Interesse liegt, beratende Anlagen für die Stadt freilichler Art zu verbieten, so bestimmt andererseits auch das Gesetz, daß gewisse Ortsheile für die Zulassung solcher Anlagen offen gehalten werden müssen. Als Grenzlinie des Verbots hat man unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse und insbesondere der zeitlichen Lage Freiburg den Rheinbodens und das Dreiländereck angenommen. Durch die negative Festlegung des Ortsheiles wird zum Ausdruck gebracht, daß die Stadtheile nördlich der Dreiländereck und westlich des Rheinbodens frei von dem Verbot sind, daß sie also Gewerbeanlagen der in § 16 Gew.-Ordg. erwähnten Art aufnehmen können, während andererseits keine zwangsmäßige Verweisung dahin ausgeprochen ist und insbesondere die Nach Freilichler worden ist, ob diese Anlagen in den eigentlichen „Städte“ oder aber mehr gegen den Grenzort und den Rheinbodens verschoben werden sollen. Ausdrücklich aber muß hier hervorgehoben werden, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, daß durch die Erklärung des gegenwärtigen Ortsheiles der Stadtheil „Städte“ durchaus seinen Abbruch in seinen bisherigen Rechten erfährt. Seine Lage bleibt ganz die gleiche wie früher, sie wird insbesondere keine schärfere werden, denn bezüglich des Stadtheiles jenseits der Rheinbodens bleibt das obenangedehnte Spezialverfahren der §§ 17 ff. der Gew.-Ordg. nach wie vor bestehen. In jedem einzelnen Falle ist nach § 16 Gew.-Ordg. polizeiliche Genehmigung einzuholen und es steht sowohl der Stadt wie den Nachbarn das Recht zu, Einrede gegen ein beschlößigtes Unternehmen zu erheben.

Eine Frage der Zeit wird es sein, ob später nicht auch der Städte unter obiges Verbot zu stellen sei, sobald ein weiteres, für freilichler Unternehmen besser geeignetes Stadtheil in Angriff genommen sein wird.

Der Abs. 2 des projektirten Ortsheiles soll bezüglich die Möglichkeit offen halten, im gegebenen Falle unter ganz besonderen, dringenden Umständen eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen. Es wird der Antrag gestellt:

Der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Ortsheile ertheilen.

Der Stadtrat.





M 2 „Vogelperspektive von Freiburg im Breisgau“, 1852, von Joseph Wilhelm Lerch (1817–1901).
Vorlage: Augustinermuseum Freiburg, Inv.Nr. D 2875.



M 3 Freiburg im Breisgau um 1900, Photochromdruck.
Vorlage: Library of Congress, Prints and Photographs Division, Photochrom Prints Collection, LC-DIG-ppmsca-00298.

Heike Bömicke ist Landeskundebeauftragte des Kultusministeriums Baden-Württemberg und lehrt am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) Freiburg.